

Allgemeine Geschäftsbedingungen Licensing Werner Maier Wertsteigerungs-GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle aktuellen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Werner Maier Wertsteigerungs-GmbH (nachfolgend „WMW“ genannt) und Dritten (nachfolgend mit „Partner“ bezeichnet) Anwendung, mit denen WMW in geschäftliche Beziehungen tritt.

2. Der Anwendung abweichender AGB des Partners wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie WMW in Bestätigungs- oder sonstigen Schreiben mitgeteilt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote von WMW sind freibleibend und unverbindlich. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch einen beiderseits unterzeichneten Vertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der WMW zustande, außerdem dadurch, dass WMW mit der beauftragten Leistungserbringung beginnt.

2. Alle Angebotspreise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusatzleistungen, die nicht in einem Angebot enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Verbindliche Leistungs- / Liefertermine oder –fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto sofort nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

3. Fahrtkosten, Auslagen und Spesen der Mitarbeiter von WMW werden, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet.

4. Projekte mit einer Laufzeit über einen Monat können durch WMW monatlich abgerechnet werden.

5. WMW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn kostenintensive Vorausleistungen und Aufwendungen zu Beginn des Auftrages erforderlich werden. Tritt eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs ein, so ist WMW ebenfalls berechtigt, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Partner die Vorauszahlung, die Abschlagszahlung oder die Sicherheit, so kann die WMW vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz geltend machen.

6. Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der unter § 3 Nr. 2 genannten Zahlungsfrist ohne zusätzliche Mahnung ein. In diesem Fall ist WMW berechtigt, acht Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Ihr ist zudem der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Außerdem kann WMW in diesem Fall die sofortige Zahlung aller noch offenen Rechnungen, auch der

noch nicht fälligen, gegenüber dem Partner verlangen sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen vorläufig einstellen.

7. Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder Minderung der Vergütung sind, soweit nicht anders vereinbart, durch den Partner nur möglich, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ziffer 7 gilt auch für die Zurückbehaltung von Zahlungen auf Grund von Gegenansprüchen des Partners, die im Übrigen ausgeschlossen ist, sofern der Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Partner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Partner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu dem Mangel und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Partner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Leistung von WMW steht.

§ 4 Pflichten und Haftung des Partners

1. Der Partner unterstützt WMW bei der Erfüllung der Leistung. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige Lieferung von Unterlagen, Informationen, Daten oder sonstigen Materialien, die WMW zur Durchführung des jeweiligen Auftrages vom Partner benötigt.

2. Die Materialien sind durch den Partner in einer gängigen und unmittelbar verwertbaren Form zur Verfügung zu stellen. Etwaige Kosten für eine erforderliche Konvertierung des vom Partner überlassenen Materials in ein anderes Format werden diesem in Rechnung gestellt.

3. Der Partner sorgt und haftet dafür, dass WMW die zur Nutzung im Rahmen des jeweiligen Auftrages (z.B. on- und offline Veröffentlichung, Weitergabe an Kunden) dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Der Partner gewährleistet, dass er über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Materialien erforderlichen Urheber-, Marken-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte verfügt. Der Partner räumt WMW die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte ein.

4. Der Partner haftet dafür, dass die Materialien nicht geltendes Recht, wie das Strafrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrechte, Marken- und andere Kennzeichnungsrechte, Persönlichkeitsrechte und sonstige Rechte Dritter verletzen.

5. Der Partner verpflichtet sich, WMW alle aus einer Verletzung der Regelungen in § 4 Ziffer 1 bis 4 erwachsenden Schäden zu ersetzen und WMW von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. WMW überprüft die Daten und Materialien des Partners weder sprachlich, inhaltlich noch rechtlich. WMW ist nicht verpflichtet, Unterlagen, Daten, oder sonstige Informationen, die ihr im Rahmen des Auftrages überlassen wurden, nach der Durchführung desselben aufzubewahren.

§ 5 Lieferung und Leistung

1. Voraussetzung der Einhaltung einer vereinbarten Liefer- / Leistungszeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Partner übernommenen Vertrags- und Mitwirkungspflichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so verlängert sich die Liefer- / Leistungszeit um die Zeit, die der Partner der Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
2. Soweit der Liefer- / Leistungsgegenstand an den Partner versandt wird, bezieht sich die von WMW angegebene Liefer- / Leistungszeit auf das Versanddatum des Leistungsgegenstandes. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware / Leistung zu diesem Zeitpunkt das Unternehmen WMW verlässt oder Liefer- / Leistungsbereitschaft dem Partner mitgeteilt wird.
3. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, wie Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten kann WMW auf den Partner umlegen.
4. Versendung und Transport erfolgen – sofern erforderlich – ab Sitz der WMW auf Rechnung und Gefahr des Partners.
5. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Partner zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Partner über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) trägt der Partner.
6. WMW ist ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, Sendungen gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen.
7. WMW ist ohne schriftliche Vereinbarung nicht verpflichtet, das ihr zur Weiterverarbeitung überlassene Material dahingehend zu überprüfen, ob es zu einem festgelegten Termin dem Empfänger zugestellt sein muss.
8. Der Partner ist im Falle eines von WMW zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 3 Wochen fruchtlos verstrichen ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Von WMW gelieferte bewegliche Sachen, wie z.B. Waren, erstelltes Material oder Datenträger, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, welche der WMW gegen den Partner zustehen, im Eigentum der WMW.
2. Vorstehende Ziffer 1 gilt im Hinblick auf Rechte entsprechend, wie z.B. Nutzungsrechte an Daten, Software usw. Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen wird dem Partner ein einfaches, vorläufiges und jederzeit widerrufbares Nutzungsrecht an diesen Rechten eingeräumt.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Partner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes bzw. der Rechte untersagt.
4. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WMW auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden

Liefergegenstandes bzw. die Einstellung der Nutzung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten; im Herausgabebeverlangen des Liefergegenstandes bzw. Nutzungseinstellungsbegehren liegt keine Rücktrittserklärung der WMW, es sei denn, diese wird ausdrücklich ausgesprochen.

5. Der WMW steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangenden Gegenständen oder sonstigen Sachen des Partners zu.

§ 7 Rechte an Daten (allgemein)

1. Die Rechte an Daten, welche WMW im Rahmen des Vertrages für den Partner erhebt, verarbeitet, liefert, anreichert oder analysiert, stehen WMW zu. WMW räumt dem Partner, soweit nicht anders vereinbart, ein einfaches Nutzungsrecht an diesen Daten zur einmaligen Nutzung derselben ein.
2. WMW ist uneingeschränkt berechtigt, diese Daten auch für Leistungen gegenüber Dritten wie z.B. die Vermittlung gleicher oder anderer Produkte dritter Partner zu verwenden. Dies gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus.
3. Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an Datenbanken und ihren Inhalten verbleiben bei WMW. Auch insofern wird dem Partner, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.
4. Vorstehende Ziffern 1 bis 3 finden ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht auf solche Kundendaten- und Datenbanken Anwendung, die der Partner WMW zur Durchführung des Auftrages überlassen hat.

§ 8 Gewährleistung (allgemein)

1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Ablieferung gegenüber WMW zu rügen. Für den Fristablauf ist der Zugang der Rüge bei WMW maßgeblich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
2. Sofern WMW im Rahmen ihrer Leistungen auf statistische Werte zurückgreift, kann nur eine eingeschränkte Genauigkeit der Arbeitsergebnisse gewährleistet werden.

§ 9 Kündigung und Schadensersatz

1. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, haben beide Partner das Recht, unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen. WMW hat zudem das Recht, bei Zahlungsverzug des Partners diesem fristlos zu kündigen.
2. Kündigt der Partner ein Projekt oder reduziert er den bereits in Auftrag gegebenen Umfang eines Projektes, berechnet WMW für nicht mehr zu erbringende Leistungen eine Ausfallpauschale in Höhe von 30 % der hierdurch nicht zur Entstehung gelangten Zahlungsansprüche. WMW behält sich vor, bei Reduzierung eines Projektumfanges gegebenenfalls Mindermengenzuschläge für die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen. Für eine vom Partner verursachte Verzögerung eines vertraglich vereinbarten Projektbeginns ist WMW berechtigt, Ausfallentgelte in Höhe von 30% des für den Verzögerungszeitraum nicht zur Entstehung gelangten Zahlungsanspruches zu berechnen.

Dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass WMW kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. WMW ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 10 Haftung von WMW (allgemein)

1. Soweit in diesen AGB oder nach dem Gesetz kein geringerer Haftungsmaßstab vorgesehen, oder die Haftung ausgeschlossen ist, haftet WMW in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet WMW nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Abgabe einer Garantie oder wegen der Verletzung von Kardinalspflichten (Vertragspflichten auf deren Einhaltung der Geschäftspartnervorvertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht).

3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung von Kardinalspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Die Haftung von WMW ist wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 15 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 40 % des Wertes der Leistung begrenzt, wenn kein Fall der Ziffern 1 oder 2 vorliegt.

5. Soweit die Haftung von WMW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Geheimhaltung, Erfüllungsgehilfen und Referenzen

1. WMW und der Partner (nachfolgend zusammen „Parteien“) haben alle Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf die jeweils andere Partei oder auf Dritte, die sie im Zusammenhang mit dem oder gelegentlich des vertragsgegenständlichen Projektes erlangen, unter Beachtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen des § 6 BDSG, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Offenkundiges handelt. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als zur Durchführung des jeweiligen Vertrages genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Parteien.

2. Beide Parteien verpflichten sich außerdem, ihre Mitarbeiter gesondert zur Einhaltung der vorstehenden Vereinbarung schriftlich zu verpflichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Verpflichtung nach § 5 Satz 2 BDSG. Die Verpflichtung ist auch allen im Zusammenhang mit dem Vertrag tätigen Erfüllungsgehilfen der Parteien schriftlich aufzuerlegen.

3. Zur Durchführung ihrer Geheimhaltungspflicht werden die Parteien alle von der jeweils anderen Partei überlassenen Schriftstücke, Disketten, CD-ROMs oder sonstigen Speichermedien, getrennt von ihren sonstigen Unterlagen aufbewahren und durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen.

4. Weiterhin verpflichten sich die Parteien, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von außen, als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch ansonsten berechnigte Mitarbeiter zu verhindern.

5. Beide Parteien verpflichten sich des Weiteren, Kopien der erlangten Informationen bzw. Daten nur in zwingend notwendigem Umfang, insbesondere zu Datensicherungszwecken, anzufertigen.

6. Der Partner ist nur mit schriftlicher Zustimmung von WMW berechnigt, sich zur Erbringung seiner Pflichten Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt für WMW nicht.

7. Der Partner hat für jeden einzelnen Fall, in welchem er schuldhaft gegen eine der in § 11 benannten Verpflichtungen verstößt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 5.000,- Euro an WMW zu zahlen.

8. WMW darf den Partner als Referenzkunde nennen. Über Vertragsinhalte wird jedoch Stillschweigen gewahrt. Der Nennung als Referenzkunde kann der Partner jederzeit widersprechen.

§ 12 Besondere Vorschriften für einzelne Leistungsbereiche

1. Die nachfolgenden Vorschriften finden speziell auf die in ihnen beschriebenen Leistungsbereiche Anwendung. Im Übrigen finden auch auf diese Leistungsbereiche sämtliche Vorschriften dieser AGB Anwendung. Sollten eine spezielle Vorschrift einer sonstigen Vorschrift dieser AGB widersprechen, so hat die spezielle Vorschrift Vorrang.

§ 12a Auftragsdatenverarbeitung

1. Sofern der Partner personenbezogene Daten für WMW, oder WMW personenbezogene Daten für den Partner verarbeitet (Auftragsdatenverarbeitung), finden die „Bedingungen für Auftragsdatenverarbeitung (BfADV)“ der WMW Anwendung.

§ 12b Datenlieferung- und Verarbeitung

1. Sofern WMW den Partner mit Daten beliefert (z.B. Adressdaten, Unternehmens- und personenbezogene Daten, statistische Daten, mikrogeografische Variablen etc.) so wird dem Partner ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht zur einmaligen Nutzung für einen bestimmten Verwendungszweck eingeräumt. Eine darüber hinausgehende Nutzung und Vervielfältigung der Daten ist nicht gestattet. Abweichende Regelungen zum Umfang der Nutzung, insbesondere das Recht zur Mehrfachnutzung, müssen gesondert vereinbart werden. Dies gilt insbesondere auch für die Weiterübertragung von Nutzungsrechten an Dritte oder die Beauftragung eines Dritten als Auftragsdatenverarbeiter des Partners.

2. WMW ist berechnigt, die vertragsgemäße Benutzung durch den Einsatz von Kontrolladressen und -rufnummern zu überprüfen. Jede einzelne widerrechtliche Benutzung verpflichtet den Partner zur Zahlung des WMW entstandenen Schadens, mindestens aber zur Zahlung des 10fachen Adressenpreises des insgesamt vereinbarten Wertes des

Auftrages, in welchem die Kontrolladresse bzw. Kontrollrufnummer eingesetzt wurde. Zur Geltendmachung der Zahlung reicht als Nachweis die Vorlage einer „missbrauchten“ Kontrolladresse oder -rufnummer aus.

3. WMW bedient sich bei der Datengenerierung der Lieferung durch Dritte, der Recherche aus öffentlich zugänglichen Quellen oder Befragungsaktionen oder tritt als Datenvermittler auf. Trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung kann WMW keine Gewähr dafür übernehmen, dass die generierten Daten vollständig und richtig sind. So kann WMW beispielsweise nicht gewährleisten, dass ein Adressat noch an der gemeldeten Adresse wohnt, oder seinen richtigen Namen oder sonstige Daten zu seiner Person richtig angegeben hat etc. Retouren (Rückläufer) sind aus diesem Grund unvermeidbar und stellen keinen Mangel der Leistung von WMW dar.

4. WMW behält sich das Recht vor, jederzeit Daten ersatzlos zu sperren, sofern der Dateninhaber einen Widerspruch zur Nutzung seiner Daten erhoben hat.

§ 12c Daten und Werbung

1. Sofern WMW dem Partner Daten zu Zwecken der Werbung zur Verfügung stellt, obliegt es ausschließlich dem Partner sicherzustellen, dass für seine Werbebotschaft die nach dem Gesetz erforderliche ausdrückliche bzw. mutmaßliche Einwilligung des Beworbenen in die konkrete Form der Werbung vorliegt. Insbesondere bedeutet die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer durch WMW nicht, dass das betreffende Unternehmen / die betreffende Person mit der Telefonwerbung des Partners einverstanden ist.

2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 obliegt dem Partner auch dann, wenn die zur Vertragsausführung verwendeten Daten nicht von WMW, sondern vom Partner zur Verfügung gestellt werden. Der Partner haftet ferner dafür, dass Daten, die er WMW überlässt, gemäß der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt wurden und eine Einwilligung des Kunden zur Datenverwendung insbesondere (soweit Auftragsinhalt) zu Werbezwecken, Speicherung, Vervielfältigung oder sonstiger Verarbeitung vorliegt. Der Partner wird WMW informieren, falls ein Kunde dem werblichen Kontakt für die Zukunft widersprechen sollte.

3. Sofern der Partner WMW Adress- / Telefonverzeichnisse übergibt, haftet er für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben mit der Folge, dass soweit einzelne Kunden nicht erreicht werden können, dies den Vergütungsanspruch von WMW nicht mindert.

4. Der Partner verpflichtet sich, WMW alle aus einer Verletzung der Regelungen in § 12c erwachsenden Schäden zu ersetzen und WMW von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Preisanpassung und Änderung der AGB

1. WMW ist im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, Preise zu erhöhen, soweit sich die Marktverhältnisse nach Vertragsschluss in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht verändern. Beispielsweise können die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen WMW zur Erbringung ihrer geschuldeten Leistungen notwendige Vor- oder Nebenleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist.

2. Die vereinbarten Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Partner hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten und Service, Erweiterung von Leistungsinhalten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen WMW seinerseits Leistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

3. WMW ist berechtigt, diese AGB auch innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse zu ändern, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzeslage ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

4. WMW wird dem Partner die Neufassung der AGB übermitteln; setzt der Partner innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Vertragsverhältnis ohne Widerspruch fort, werden die neuen AGB Bestandteil des Vertrages, andernfalls gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen AGB fort.

§ 14 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf das Verhältnis zwischen Partner und WMW findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen mit WMW ist Bad Hindelang. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten je nach Streitwert das Amtsgericht Sonthofen oder Landgericht Kempten, soweit von Gesetzes wegen kein anderer Gerichtsstand begründet ist.

3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

4. Es gelten jeweils die AGB in der im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung.